

86. Ist es wechselrechtlich möglich, daß durch Vertrag zwischen dem Wechselregreßberechtigten und dem Akzeptanten dieser und ein Vormann des Berechtigten befreit, der Aussteller des Wechsels aber nicht befreit wird?

W.D. Artt. 37. 39. 54. 81. 82.

B.G.B. §§ 423. 426.

I. Zivilsenat. Urf. v. 21. Dezember 1904 i. S. G. u. R. (Rl.) w. J. (Wetl.). Rep. V. 354/04.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kläger klagten aus einem Wechsel über 1950 M, den der Beklagte an eigene Order auf B. gezogen, B. akzeptiert, der Beklagte, Jn., die Kläger und die Witwe F. in blanco indossiert, und die Kläger im Regreßwege eingelöst und gegen den Akzeptanten nach Verfall protestiert hatten. Vor Verfall stellten sie dem Akzeptanten B. einen Revers vom 29. August 1903 aus, in welchem sie über 2000 M quittierten, die sie von diesem für Bauarbeiten erhalten hatten, und erklärten, daß B. und Jn. von der Verbindlichkeit aus dem Wechsel befreit sein sollten. Der Beklagte berief sich auf diesen Revers, wurde aber in erster Instanz zur Zahlung verurteilt. In der Berufungsinstanz behauptete der Beklagte, daß er nach der Abrede zwischen dem Kläger und dem B. ebenso wie dieser und der Indossant Jn. von der Wechselverbindlichkeit habe befreit sein sollen. Ohne auf diese Behauptung einzugehen, wurde die Klage durch das Berufungsurteil abgewiesen. Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Kläger haben unstreitig den Wechsel im Regreßwege eingelöst. Sie sind durch den Besitz des Wechsels und des Protestes

wechselfähig zur Klage legitimiert. Der Beklagte beruft sich zu seiner Verteidigung gegen den Wechselanspruch lediglich auf den Revers vom 29. August 1903, mit der Behauptung, daß nach der Abrede zwischen dem Akzeptanten B. und den Klägern diese nach Bezahlung der 2000 M. keinerlei Rechte aus dem Wechsel hätten geltend machen sollen, auch gegen ihn nicht; die Ausdrucksweise des Reverses, nach welcher nur B. und In. befreit sein sollen, sei nicht genau.

Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil sich aus dem Reverse ergebe, daß die Kläger mit den gezahlten 2000 M. den Wechsel einzulösen sich verpflichtet, die dann erfolgte Einlösung die rechtliche Bedeutung der Zahlung des Wechsels durch den Akzeptanten B. habe, die Zahlung durch den Akzeptanten aber alle Wechselverpflichteten befreie.

Dadurch ist, wie die Revision mit Recht rügt, die Natur des Rechtsgeschäfts, wie es der Wortlaut des Reverses beurkundet, verkannt, nicht eine tatsächliche Feststellung getroffen, gegen welche in der Revisionsinstanz nicht anzukämpfen ist.

Zahlung des Wechsels oder Einlösung des Wechsels mit den Mitteln des Akzeptanten behauptet der Beklagte selbst nicht; davon ergibt auch der Revers nichts. Der Revers besagt in seinem ersten Teil nichts weiter, als daß der Akzeptant B. für Arbeiten der Kläger an seinem Neubau eine Abschlagszahlung von 2000 M. geleistet hat, und in seinem zweiten Teil nichts weiter, als daß B. und der Indossant In. von der Wechselverpflichtung befreit sein sollen. Das ist Erlaß oder pactum de non petendo zugunsten dieser beiden Solibarschuldner aus dem Wechsel (Art. 81 W.D.). Aus der Solibarverpflichtung der Vormänner und des Akzeptanten dem Regreßberechtigten gegenüber folgt an sich, daß der Erlaß oder das pactum de non petendo zugunsten des einen Regreßpflichtigen dem anderen nichts nützt, da jeder selbständig aus seiner Wechselschrift haftet. Daß der beklagte Aussteller nicht hat entlassen werden sollen, dafür spricht direkt der Wortlaut des Reverses. Die Natur des Wechsels und der solidarischen Verbindlichkeit der mehreren Wechselzeichner steht sowenig wie der § 423 B.G.B. dem entgegen, daß der Akzeptant befreit wird, der Aussteller nicht. Nach dem dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsverhältnis kann, wie nach § 426 B.G.B.

im Verhältnis der Solidarschuldner untereinander, der eigentliche Schuldner der Aussteller sein, nicht der Akzeptant. Hat der Aussteller des Wechsels einen Regressanspruch gegen den Akzeptanten, so wird er ihm dadurch allein, daß der Regressberechtigte den Akzeptanten entläßt, nicht genommen. Die Kläger, die im Besitz des Wechsels und des Protestes und nach Art. 54 W.D. zur Aushändigung dieser Urkunden an den Aussteller gegen Zahlung verpflichtet sind, verschaffen damit dem Beklagten den Regress gegen den Akzeptanten, wenn ihm ein solcher materiell zusteht.

Die Einrede, die der Beklagte erhebt, ist eine Einrede aus der zweiten Alternative des Art. 82 W.D. Sie steht ihm gegen die Kläger unmittelbar nur zu, wenn er mit ihnen pactiert hat, oder der Akzeptant zugleich für ihn. Ein pactum in rem, zugunsten aller Wechselverpflichteten, anzunehmen, wird hier durch die Fassung des Reverses ausgeschlossen. Der in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 45 S. 70 behandelte Fall lag anders als hier. Die Beschränkung des Reverses fällt natürlich fort, wenn die Behauptung des Beklagten richtig ist, daß der Revers sich nur im Ausdruck vergriffen habe, in Wahrheit die Befreiung aller Wechselverpflichteten gewollt sei. Zur Erhebung des darüber angetretenen Beweises und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hat das angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden müssen.“ . . .